



Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Per E-Mail

Strukturfonds-Verteiler

Nachrichtlich:

212@bmg.bund.de

Bundesministerium für Gesundheit

Referat 212

Rochusstr. 1

53123 Bonn

HAUSANSCHRIFT

Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 228 619 1677

FAX +49 228 619 1867

Strukturfonds@bvamt.bund.de
www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Herr Köhler

31. Oktober 2018

AZ 314-5660.0-1120/2016
(bei Antwort bitte angeben)

Verwaltung des Strukturfonds

Konzeptionelle Anforderungen an Verwendungsnachweise gem. § 8 Krankenhausstrukturfonds-Verordnung (KHSFV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 KHSFV haben die Länder jährlich zum 1. April eines Jahres für die Vorhaben, für die das Bundesversicherungsamt Fördermittel bewilligt hat, u.a. über den Stand der Umsetzung, die Höhe der ausgezahlten Mittel sowie die Einhaltung der Bestimmungen des § 12 Abs. 2 S. 1 und 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) zu berichten sowie Zwischenergebnisse über die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel vorzulegen. Spätestens innerhalb von fünfzehn Monaten nach Abschluss eines Vorhabens ist gemäß § 8 Abs. 2 KHSFV der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel zu übersenden.

1. Anforderungen an Aufbau und Inhalt der Verwendungsnachweise

Mit Rundschreiben (E-Mail) vom 25. Juli 2016 haben wir Sie darüber informiert, dass die Vorgaben der BHO insoweit nicht gelten, sondern dass sich die Anforderungen an die vorzulegenden Nachweise nach den jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorgaben der Länder richten (vgl. § 9 Satz 3 KHSFV).

Ergänzend möchten wir im Folgenden darauf hinweisen, dass die dem Bundesversicherungsamt vorzulegenden Nachweise gewissen Mindestanforderungen entsprechen müssen. Dies ist erforderlich, um die Auswertung gemäß § 14 KHG soweit wie möglich auf Grundlage einheitlicher Standards durchführen und die Auswirkungen der Förderung in den Ländern anhand möglichst gleichartiger Kriterien bewerten zu können.

Wir gehen davon aus, dass diese Vorgaben im Wesentlichen ohnehin den Vorgaben der jeweiligen Landeshaushaltsordnungen entsprechen dürften.

a) Die Regelung des § 8 Abs. 1 KHSFV zu den jährlich zum 1. April vorzulegenden Zwischenberichten gibt bereits vor, welche Informationen dem Bundesversicherungsamt sowie den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen zwingend mitzuteilen sind. Die Berichtslegung kann in freier Textform erfolgen, d.h., es wird insoweit keine streng formale Darstellung erwartet. Voraussetzung ist jedoch, dass sämtliche der in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 KHSFV aufgezählten Angaben vollständig enthalten sind. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Zwischenergebnisse über die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KHSFV), da die zweckentsprechende Verwendung eine Grundvoraussetzung für den Eintritt der strukturverbessernden Wirkung der Förderung ist (vgl. BR-Drs. 532/15, S. 19).

Es wird daher darum gebeten, hinreichend aussagekräftige Unterlagen über die Prüfungen der zuständigen Landesbehörde (Landesverwaltungsamt o.ä.) zu übersenden. Die bloße Erklärung, eine Prüfung auf Landesebene vorgenommen zu haben, reicht im Regelfall nicht aus.

Sofern länderseitig ein vereinfachtes Prüfverfahren vorgesehen ist (BR-Drs. a.a.O.), bitten wir darum, dies entsprechend zu erläutern. Sollte ausnahmsweise auch die Durchführung eines vereinfachten Prüfverfahrens nicht möglich sein, ist dies zu begründen.

b) Die gemäß § 8 Abs. 2 KHSFV nach Abschluss eines Vorhabens vorzulegenden Verwendungsnachweise sollen sich hinsichtlich Aufbau, Form und Inhalt an den Vorgaben der Verwaltungsvorschriften zu den Landeshaushaltsordnungen orientieren. Wir bitten, hierzu möglichst das als Anlage beigefügte Muster zu verwenden bzw. bei Verwendung eigener Dokumente eine Darstellung vorzusehen, die dem beigefügten Muster jedenfalls im Wesentlichen entspricht.

Sofern durch die landesrechtlichen Vorgaben vorgesehen ist, dass eine Prüfung der Verwendungsnachweisunterlagen ggf. nicht vollumfänglich zu erfolgen hat, weisen wir mit Blick auf die Verausgabung von Mitteln des Strukturfonds auf Folgendes hin: Das Bundesversicherungsamt legt zu Grunde, dass auf eine Prüfung nicht verzichtet werden

kann, das „Ob“ einer Prüfung auf Landesebene also nicht zur Disposition steht. Lediglich Tiefe und Intensität der Prüfung, die notwendig ist, um aussagekräftige Unterlagen im Sinne von § 8 Abs. 2 KHSFV vorzulegen, legen die Länder in eigener Verantwortung fest.

2. An das Bundesversicherungsamt wurde die Frage herangetragen, ob die in § 8 Abs. 2 KHSFV genannte Frist „spätestens innerhalb von fünfzehn Monaten nach Abschluss eines Vorhabens“ mit der faktischen Fertigstellung, etwa einer Baumaßnahme, oder erst mit dem darauf ergangenen Schlussbewilligungsbescheid des Landes in Gang gesetzt wird. In Ihren Rückmeldungen zu dem Entwurf dieses Rundschreibens wird eine Frist von fünfzehn Monate als relativ knapp bewertet, insbesondere bei komplexen Baumaßnahmen erfordere das Prüfverfahren erfahrungsgemäß mehr Zeit.

Durch die Regelung in § 8 Abs. 2 KHSFV soll indessen sichergestellt werden, dass das Bundesversicherungsamt oder die mit der Auswertung der Wirkungen des Krankenhausstrukturfonds beauftragte Stelle möglichst zeitnah über das Ergebnis der abschließenden Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung informiert werden. Dieses Ziel könnte nicht erreicht werden, wenn erst der Schlussbewilligungsbescheid die Frist von fünfzehn Monaten in Gang setzen würde. Daher ist grundsätzlich die Fertigstellung der baulichen Maßnahme bzw. die tatsächlich erfolgte Umstrukturierung als Abschluss des Vorhabens im Sinne der Regelung anzusehen.

Auf der normativen Ebene sind demnach keine Abweichungen zulässig, d.h. das Förderverfahren der Länder gegenüber den Krankenhausträgern ist so zu gestalten, dass die Vorgaben des § 8 KHSFV eingehalten werden können.

Unbeschadet dessen würde auch eine verspätete Übersendung noch keinen unmittelbaren Rückforderungsanspruch im Sinne von § 7 Abs. 2 KHSFV auslösen, sofern die verspätete Vorlage durch das Land hinreichend begründet werden kann. Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalls. Das Bundesversicherungsamt bittet darum, rechtzeitig über absehbare Verzögerungen zu informieren und diese zu begründen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Sichert

Anlage

Muster

Verwendungsnachweis

Förderung von Vorhaben gem. § 12 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) i.V.m. §§ 1, 2, 4 und 6 Krankenhausstrukturfondsverordnung (KHSFV) mit Mitteln des Strukturfonds beim Bundesversicherungsamt

Durch das Bundesversicherungsamt wurde mit Bescheid vom xx.yy.20xx, Az. xx eine Fördersumme aus dem Krankenhausstrukturfonds in Höhe von ... Euro zur Finanzierung der Maßnahme Schließung/Konzentration/Umwandlung (*Nicht Zutreffendes streichen*) betr. das Krankenhaus/die Krankenhäuser gem. § 12 Abs. 2 Satz 4 KHG, § 6 Abs. 1 KHSFV bewilligt.

Das Land/der Freistaat xxx nimmt zu dem geförderten Vorhaben abschließend wie folgt Stellung:

I. Sachbericht

- Knappe Darstellung der geförderten Maßnahme: Beginn, Dauer, Abschluss des Vorhabens;
- Auswirkungen des Vorhabens auf die Krankenhausversorgung, insbesondere Bezifferung des Abbaus von Versorgungskapazitäten (in Betten/Planbetten) oder der Verminderung von Vorhaltungsaufwand (in Euro); → Angabe entfällt bei Vorhaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 KHSFV;
- etwaige Abweichungen gegenüber den im Bewilligungsbescheid zu Grunde gelegten Planungen und Daten; nachträgliche Kostensteigerungen oder -senkungen; nachträgliche Änderungen der Kostenpositionen/Kostengruppen für verschiedene Teilmaßnahmen eines Vorhabens; Sonstiges/Bemerkungen
- Modus und Zufluss der Zahlungen an den Krankenhausträger; ggf. Rückflüsse an das Land

II. „Zahlenmäßiger Nachweis“

Auszahlung von Fördermitteln

Art SF-Anteil, Landesanteil, Anteil Dritter	Lt. Bewilligungsbescheid	Lt. Abrechnung / Schlussbewilligungsbescheid durch das Land
Anteil Strukturfonds		
Landesanteil nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KHG		
Anteil Dritter (Träger u.a.); Davon Anteil an kommunaler Förderung		

Rückflüsse von Fördermitteln, vgl. § 7 Abs. 3 KHSFV

Rückforderungen/Rückzahlungen des Trägers an Land (Datum, Summe)	
Rückzahlungen Land an Strukturfonds (Datum, Summe)	
Zinserträge, vgl. § 7 Abs. 2 S. 2 KHSFV	

III. Bestätigungen

Es wird abschließend bestätigt, dass

- die Mittel des Strukturfonds gemäß den im Bewilligungsbescheid des Bundesversicherungsamtes bezeichneten Förderzwecken eingesetzt wurden
- die Ausgaben notwendig waren, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet wurden (§ 2 Abs. 4 Satz 2 KHSFV) und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den überprüften Unterlagen übereinstimmen
- (Falls der Bescheid weitere Nebenbestimmungen nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 Satz 2 KHSFV enthält:) die weiteren Nebenbestimmungen im Bewilligungsbescheid des Bundesversicherungsamtes vom xx.yy.20xx für die Förderung beachtet wurden.

- *(Falls der Verwendungsnachweis durch Testat eines Wirtschaftsprüfers erbracht wird, vgl. BR-Drs. 532/15, S. 19:) ein/e sachlich geeignete/r, unabhängige/r Beauftragte/r, z.B. Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in oder Prüfungsgesellschaft die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel vorgenommen hat (sofern ein gesonderter Prüfvermerk/Prüfbericht erstellt wurde, ist dieser als Anlage beizufügen)*

Anlage

Ort, Datum

Unterschrift